

das gesammte Personal huldreicher Berücksichtigung für die Zukunft angelegentlichst zu empfehlen.

Hierbei hat sie auch dankbar die Arbeiten zu erwähnen, denen sich bei diesem Geschäft die oben genannten 3 Accessisten des Geh. Finanz-Coll. der von Weißenbach, von Wasdorf und von Römer, vorzüglich durch abwechselnde Führung der Protocolle, unterzogen haben, wodurch die sonst kaum zu entbehren gewesene Zuziehung eines Secretairs und dessen Remunerirung erspart worden ist, und sie darf versichern, daß dieselben rühmliche Kenntnisse, Fleiß und Thätigkeit an den Tag gelegt und sich selbst durch dieses Geschäft zu künftigen nützlichen Diensten für den Staat vorbereitet haben.

Was die Arbeiten des von Hornemann betrifft, so hat die Commission nach Blt. 213b. Vol. IV. sich außer Stand gesehen, davon einen wesentlichen Gebrauch zu machen, auch ist demselben eine Vergütung dafür noch nicht zu Theil geworden. Da aber nicht zu verkennen ist, daß er sich dem ihm übertragenen Geschäft nach seinem besten Vermögen, so weit es seine Gesundheits-Umstände und die Kürze der Zeit erlaubten, auch mit nicht geringem Fleiß unterzogen habe, so ist gehorsamst anheim zu stellen, welche Remuneration ihm zuzubilligen seyn möchte.

In gleicher Maaße hat die Commission nach Inhalt des Protocolls vom heutigen Tage unter e.) Anstand genommen, rücksichtlich derjenigen Kosten Entschließung zu fassen, welche von Seiten mehrerer Obrigkeiten in Ansatz gebracht und durch die Feststellung der Grenzen als Vorbereitung der Vermessung und in ähnlicher Weise bei der Abschätzung durch Einforderung der Marktpreise und Miethzinsen-Verzeichnisse u. veranlaßt worden sind. Die diesfalligen Eingaben enthalten die Aktenstücke:

„die der Vermessung vorangehende Verainung u. betr. von 1827. incl. die der Abschätzung durch die Ortsobrigkeiten vorangehende Ausmittelung der Miethzinsen so wie der Getreide- und Butter-Preise in den zunächst gelegenen Marktstädten betr. von 1828.“

und es belaufen sich die darin verzeichneten Kosten besage des unter G. beigefügten Verzeichnisses auf 424 Thlr. — Gr. 1 Pf. und zwar: 215 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. an Verlägen und 208 Thlr. — Gr. 7 Pf. an Separat- und sonstigen Gebühren.

Die Gewährung derselben schien um so bedenklicher, da dies die Kosten des Geschäfts erhöht haben würde, überdies aber auch von Seiten der Behörden keine Gleichförmigkeit beobachtet worden war, und von manchen ziemlich mäßige Verläge, von andern Verläge nach höheren Sätzen und wohl auch Gebühren in Ansatz gebracht worden waren. Auch hierüber hat die Commission Anstand genommen, etwas zu bestimmen, hält sich vielmehr verpflichtet, die diesfallige Entschließung höhern und einsichtsvollern Ermessen anheim zu stellen.

Indem die unterzeichnete Commission gegenwärtige Darstellung des ihr übertragenen Geschäfts von seinem Beginnen an, in seinem weitem Fortgang und Entwicklung bis